

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 742/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. April 1968

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär -Prozeßbevollmächtigte:-,
Schriftführer

g e g e n

.

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. April 1968 hin
durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,
Bundessozialrichter	K u h n e r t und
Bundessozialrichter	Dr. G e n e n g e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. September
1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt stellte mit Bescheid vom 13. April 1964 die Witwenrentenbezüge der Klägerin nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz zum Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 21. Februar 1964 (BGBl I, 85) -2. NOG- neu fest, wobei es unter Anrechnung ihrer Rente aus der Arbeiterrentenvorsicherung und ihrer Einkünfte aus Hausbesitz als sonstiges Einkommen ab 1. Januar 1964 eine Ausgleichsrente von 24,- DM und ab 1. Juni 1964 eine solche von 16,- DM gewährte. Der Widerspruch der Klägerin, mit dem sie auf die im Jahre 1963 angefallenen hohen Reparaturkosten von 2.918,65 DM abhob, blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat dem Begehren der Klägerin, die Reparaturkosten aus dem Jahre 1963 bei der Berechnung der Ausgleichsrente -wie im Steuerrecht- auf mehrere Jahre zu verteilen, nicht entsprochen, sondern die Klage mit Urteil vom 22. Juli 1965 abgewiesen. Die -zugelassene- Berufung ist mit Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 14. September 1967 zurückgewiesen worden, nachdem mit weiterem Bescheid vom 8. Mai 1967, der gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, die Rente für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1967 endgültig sowie ab 1. Juli 1967 vorläufig, und zwar u.a. mit Ausgleichsrentenbeträgen von 39,- DM, 20,- DM, 38,- DM und -ab 1. Juli 1967- von 7,- DM monatlich festgestellt worden war. Das LSG hat die Auffassung vertreten, eine Verteilung von Instandsetzungskosten, die die Roheinnahmen eines Jahres übersteigen, auf mehrere Jahre sei in der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG i.d.F. vom 11. Januar 1961 (DVO) nicht vorgesehen, § 82 b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDVO), der eine solche Regelung zulasse, sei im Versorgungsrecht nicht anwendbar, weil die Einkommensteuergesetze nicht zu den in § 1 Abs. 4 Satz 2 DVO erwähnten "anderen Rechtsvorschriften"

- 3 -



- 3 -

gehörten. Die Anrechnungsvorschriften seien im BVG und in der DVO -wenn auch in teilweiser Anlehnung an das Einkommensteuerrecht- abschließend geregelt. Die Bestimmungen des Steuerrechts dienten ganz anderen Zwecken als die Vorschriften der DVO über die Ermittlung des Einkommens der Versorgungsberechtigten, weshalb der Einwand der Klägerin, die in der DVO getroffene Regelung führe für die Versorgungsberechtigten im Vergleich zu den Einkommensteuerpflichtigen zu Ungerechtigkeiten, nicht durchgreife. Die Regelung des § 12 DVO führe auch innerhalb des Kreises der Versorgungsberechtigten zu keiner Benachteiligung bestimmter Personengruppen, da es auch Eigentümern größerer Hausgrundstücke nicht immer gelingen dürfte, ihre Reparaturen in einem solchen Rahmen zu halten, daß sie die Roheinnahmen eines Jahres nicht übersteigen; außerdem erhielten kleinere Hausbesitzer dadurch, daß sie auch ohne Nachweis von Instandsetzungskosten 15 v.H. bzw. 10 v.H. der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand absetzen könnten, einen angemessenen Ausgleich.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung des § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 5 BVG und des § 12 Abs. 4 und 5 DVO zu § 33 BVG in der Fassung vom 11. Januar 1961. Wenn auch der Wortlaut des § 12 Abs. 4 und 5 DVO zu der hier streitigen Anrechnungsfrage keine ausdrückliche Feststellung enthalte, so schließe dies nicht aus, daß ein einmaliger hoher Erhaltungsaufwand auf mehrere Jahre verteilt werden könne. Deshalb erscheine der Hinweis auf die im Steuerrecht für solche Fälle entwickelte Verteilungsmöglichkeit auf 2 bis 5 Jahre nicht unbegründet; eine gleichartige oder zumindest ähnliche Handhabung der Anrechnung im Versorgungsrecht sei wünschenswert. Dies um so mehr, als der Beklagte, wie sich aus seinem Schriftsatz vom 17. Dezember 1964 ergebe, eine solche Regelung zunächst selbst für möglich und sinnvoll angesehen habe. Die Anwendung dieser Praxis setze weder einen einheitlichen Einkommensbegriff noch gleiche gesetzliche Ziele des Versorgungs- und Finanzrechts voraus.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

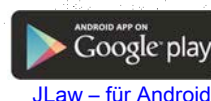
Die vom LSG vertretene Auffassung und die Auslegung des § 12 DVO führe dazu, daß die Versorgungsberechtigten in Fällen wie dem der Klägerin die Erhaltung der Substanz ihres Haus- und Grundbesitzes mit Rentennachteilen bezahlen müßten. Davon würden besonders die Versorgungsberechtigten mit kleinem Haus- und Grundbesitz betroffen, weil sie im Gegensatz zu den Berechtigten mit umfangreicherem Besitz die erforderlichen Reparaturen nur schwer oder überhaupt nicht auf mehrere Jahre verteilen könnten. Das L.G. habe nicht berücksichtigt, daß es viel leichter sei, einen großen Auftrag an einen Handwerker zeitlich aufzuteilen, als einen kleinen. Bei kleinen -aufgeteilten- Aufträgen fielen auch verhältnismäßig höhere Kosten an, weil die Durchführung unrationell werde; außerdem seien die Handwerker bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur ungern oder gar nicht bereit, in regelmäßigen Abständen kleinere unrationelle Teilarbeiten auszuführen. Die Betroffenen könnten bei der jetzigen Praxis zu unredlichen Manipulationen bei der zeitlichen Verteilung der Rechnungen für eine größere Reparatur verleitet werden. Auch erscheine es unverständlich, daß der Erhaltungsaufwand voll abgesetzt werden könne, wenn die Reparaturen über mehrere Jahre verteilt würden, eine gleiche Berücksichtigung aber dann nicht erfolgen solle, wenn die Reparaturen in einem Zuge durchgeführt würden. Nach der getroffenen gesetzlichen Regelung sei es offensichtlich der Wille des Gesetzgebers, den nachgewiesenen Erhaltungsaufwand vom Einkommen grundsätzlich abzusetzen, was auch dadurch bestätigt werde, daß selbst ohne Nachweis solcher Kosten jährlich 10 bis 15 v.H. der Jahresroheinnahmen abgesetzt werden könnten. Dann müsse aber auch eine Aufteilung des Erhaltungsaufwands auf mehrere Jahre zulässig sein, wenn die mit hohen Kosten verbundenen Reparaturen nur in einem Zuge durchführbar seien, der Erhaltungsnutzen dieser Reparaturen sich aber auf mehrere Jahre erstrecke. Im übrigen lasse sich aus § 1 Abs. 4 DVO eine förmliche Legitimation zur Anwendung der Regelung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des § 82 b EStDVO ableiten. Diese Vorschrift müsse als "andere Rechtsvorschrift" angesehen werden, zumal das Nettoeinkommen im Sinne des Versorgungsrechts hier ausdrücklich in Anlehnung an das Einkommensteuerrecht ermittelt werden solle. Die Argumentation des LSG, daß der Verordnungsgeber die Anrechnungsvorschriften abschließend geregelt habe, könne nicht überzeugen, nachdem die Verordnung selbst ausdrücklich auf andere Rechtsvorschriften hinweise, nach denen Abzüge bei der Berechnung des Nettoeinkommens ebenfalls zulässig seien.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie des Widerspruchsbescheides vom 27. August 1964 den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 13. April 1964 und 8. Mai 1967 zu verurteilen, den der Klägerin im Jahre 1963 entstandenen Erhaltungsaufwand in Höhe von 2.918,65 DM bei der Berechnung der Witwenausgleichsrente anteilmäßig auf mehrere Jahre zu verteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sachlich konnte sie keinen Erfolg haben.

Zur Ermittlung der Ausgleichsrente der Klägerin war für die Zeit ab 1. Januar 1964 das anrechnungspflichtige Einkommen nach §§ 41 Abs. 3, 33 BVG in der Fassung des 2. NOG i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG in der Fassung der Änderungsverord-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nung vom 22. Juli 1964 -DVO- zu ermitteln. Das LSG ist von der bei Erteilung des ersten Bescheides vom 13. April 1964 noch geltenden alten Fassung dieser Verordnung vom 11. Januar 1961 (BGBl I S. 19) ausgegangen. Da jedoch die vorerwähnte spätere Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist (vgl. § 4 der Änderungsverordnung) und im vorliegenden Fall keine Bezüge aus einem vor dem 1. Januar 1964 liegenden Zeitraum streitig sind, war die spätere DVO der Entscheidung zugrunde zu legen. Allerdings sind die hier wesentlichen Bestimmungen der DVO, nämlich § 1 Abs. 4 S. 2 und § 12 Abs. 4 Buchst. d, Abs. 5 und 8 unverändert geblieben, so daß es keine Rolle spielt, daß das LSG die DVO in ihrer früheren Fassung der Entscheidung zugrunde gelegt hat. Auch die DVO zu § 33 BVG in der Fassung vom 9. November 1967 (BGBl I, 1140) enthält übrigens insoweit keine wesentlichen Abweichungen (Abs. 8 ist jetzt Abs. 7), weshalb es hinsichtlich des späteren Bescheides vom 8. Mai 1967 keiner besonderen Ausführungen bedurfte.

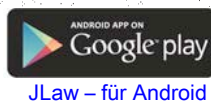
§ 12 Abs. 4 DVO bestimmt zu der hier strittigen Anrechnung von Einkünften aus Haus- und Grundbesitz unter Buchst. d, daß von den Roheinnahmen eines Jahres der Erhaltungsaufwand absetzbar sowie eine Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 vorzunehmen ist. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift sind als Erhaltungsaufwand die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung eines Hausgrundstücks, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen, absetzbar. Ohne Nachweis können als Erhaltungsaufwand bei Bezugsfertigkeit vor dem 1. Januar 1925 15 v.H., im übrigen 10 v.H. der Jahresroheinkommen berücksichtigt werden. Abs. 6 betrifft die hier nicht strittige Absetzung für die "Abnutzung" des Gebäudes.

Die Ansicht der Revision, § 12 Abs. 4 und 5 DVO enthalte zu der hier strittigen Anrechnungsfrage keine ausdrückliche Regelung, weshalb ein einmaliger hoher Erhaltungsaufwand auch auf

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

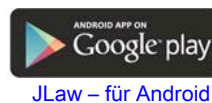
- 7 -

mehrere Jahre verteilt werden könne, findet im Wortlaut des § 12 der DVO keine ausreichende Stütze. In Abs. 4 heißt es, daß die genannten Ausgaben "von den Roheinnahmen eines Jahres" absetzbar seien. Damit ist bereits hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß die Instandsetzungskosten, die innerhalb eines Jahres erwachsen sind, von den Roheinnahmen dieses "einen" Jahres absetzbar sind. Außerdem ist in Abs. 8 -bzw. in der jetzigen Fassung Abs. 7- nochmals ausdrücklich betont, daß die Abzüge nach den Absätzen 4 bis 7 (jetzt 4 bis 6) "nur bis zur Höhe der Roheinnahmen zuzüglich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause zu berücksichtigen" sind. Damit ist klar gesagt, daß ein darüber hinausgehender Erhaltungsaufwand unberücksichtigt bleiben muß. Hätte nämlich der Verordnungsgeber eine Regelung im Sinne des Revisionsvorbringens beabsichtigt, so hätte gerade an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß hohe Instandsetzungskosten bei einer Überschreitung der Roheinnahmen eines Jahres in späteren Jahren noch abgezogen bzw. auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden könnten, wie dies -im Steuerrecht- in § 82 b Abs. 1 S. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (jetzt in der Fassung vom 15. April 1966 BGBl I S. 246 -EStDVO-) für Wohngebäude vorgesehen ist. § 12 DVO stellt sonach eine durch weitere Rechtsvorschriften nicht zu ergänzende abschließende Regelung dar. Die Bundesregierung war überdies auch nicht genötigt, etwa noch eine Bestimmung dahingehend zu treffen, daß im Falle einer abweichenden Regelung im Einkommensteuerrecht die Vorschriften der EStDVO anzuwenden seien. Denn sie war in § 33 Abs. 5 BVG ohne Bindung an die steuerrechtlichen Vorschriften ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, "welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben" (Buchst. a) und "wie das Nettoeinkommen", d.h. das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen (vgl. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 BVG), zu ermitteln ist (Buchst. b). Daß sich der Begriff der Einkünfte im Sinne des Versorgungsrechts mit dem steuerrechtlichen Einkommensbegriff nicht deckt, ist im übrigen in der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wiederholt klargestellt worden (vgl. etwa Urteil des BSG vom 16. August 1961 -11 RV 548/60- in SozEntsch. IX/3 § 50 Nr. 10). Auch im Urteil vom 28. Juni 1961 -7/9 RV 566/57- ist ausgeführt, daß die für das Steuerrecht geltende Erläuterung des Begriffs Einkommen nicht für das Gebiet der KOV gelten könne, weil das BVG einen eigenen Begriff des Einkommens erhalte (vgl. SozEntsch. BSG IX/3 § 47 Nr. 8). Ferner ist in BSG 13, 118 ausgesprochen worden: dadurch, daß der Steuergesetzgeber freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung -und zwar lediglich aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen- bei der Errechnung des steuerpflichtigen Einkommens einer steuerrechtlichen Sonderbehandlung unterworfen habe, seien sie nicht zugleich und in demselben Umfang auch bei der Errechnung des sonstigen Einkommens im Sinne des § 33 BVG von den Einkünften absetzbar. Des weiteren hat das BSG am 14. Februar 1962 entschieden, daß sich § 33 BVG zwar zum Teil an den steuerrechtlichen Begriff des Einkommens habe anlehnen wollen, daß er aber nicht damit zugleich auch die dort aus finanz-, wirtschafts- und marktpolitischen Interessen gewährten steuerrechtlichen Vergünstigungen und Absetzungen übernommen habe (BSG 16, 192); hier wurde auch bemerkt, daß in zutreffender Auslegung des Gesetzes durch Nr. 4 (1) der Verwaltungsvorschriften zu § 33 BVG bestimmt worden sei, daß bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft-, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit die dort im einzelnen genannten steuerrechtlichen Vergünstigungen nicht zu berücksichtigen seien, weil sie für die versorgungsrechtliche Beurteilung des Einkommens auszuschneiden hätten (aaO S. 193). Schließlich wird noch auf Wilke, Komm. zum BVG 2. Aufl. Anm. Nr. 11 i zu § 12 VO/§ 33 BVG, S. 258, verwiesen, der die Auffassung vertritt, daß die aus steuerlichen Gründen zugelassenen Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes keine Gültigkeit im Versorgungsrecht haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

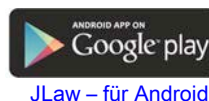
- 9 -

Unabhängig von all dem ergibt sich aber -wie dargetan- bereits aus den ins einzelne gehenden Bestimmungen des § 12 DVO, daß Instandsetzungskosten, soweit sie die Roheinnahmen eines Jahres überschreiten, unberücksichtigt zu bleiben haben. Schon deshalb kann auch der Hinweis auf den ganz allgemein gehaltenen Wortlaut des S. 2 in § 1 Abs. 4 DVO zu keinem anderen Ergebnis führen. Wenn es hier heißt: "Abzüge sind bei der Berechnung des Nettoeinkommens nur soweit zulässig, als dies in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist," so betrifft dies lediglich die Frage, ob überhaupt ein Abzug vorgenommen werden darf; insoweit besteht hier aber kein Streit, da der Erhaltungsaufwand unstreitig absetzbar ist. Dieser Satz besagt sonach nichts darüber, in welcher Höhe oder in welcher Weise Kosten abgesetzt werden dürfen; dies regeln gerade die nachfolgenden speziellen Vorschriften der DVO. Der fragliche Satz bringt somit im wesentlichen nur zum Ausdruck, daß im Zweifel kein Abzug erfolgen darf. Auch die übrigen, auf wirtschaftliche Überlegungen gestützten Argumente der Revision könnten selbst dann, wenn man ihnen folgen wollte, im Ergebnis nicht eine Absetzung von Reparaturkosten entgegen der eindeutigen Regelung durch die Rechtsverordnung rechtfertigen. Wenn die DVO Instandsetzungskosten insoweit unberücksichtigt läßt, als sie im Jahre ihrer Entstehung die Roheinnahmen übersteigen, so führt der Hausbesitz in diesem Jahr selbst zu keiner Minderung der Ausgleichsrente, denn der Versorgungsberechtigte wird so gestellt, als habe er überhaupt keine Einnahmen aus dem Hausbesitz erzielt. Wenn er in künftigen Jahren den die Roheinnahmen übersteigenden Betrag der Instandsetzungskosten nicht absetzen darf, so ist dabei auch in Betracht zu ziehen, daß größere Reparaturen eines ohnhauses oft auch zu einer Steigerung des Vermögens des versorgungsberechtigten Eigentümers führen, so daß schon deshalb ein voller Ausgleich durch die "Ausgleichsrente" nicht geboten erscheint, zumal der Versorgungsberechtigte in den folgenden Jahren jeweils 10 v.H. der Jahresroheinnahmen ohne Nachweis weiterer Kosten absetzen kann (vgl. § 12 Abs. 5 DVO).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Da nach alledem die Ermittlung des sonstigen Einkommens der Klägerin, soweit die Instandsetzungskosten nur im Jahre 1963 abgesetzt worden sind, nicht zu beanstanden war, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)